

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Weiterbeschäftigung von physisch
oder psychisch behinderten Personen
ausserhalb des Stellenplans**

vom 28. September 1995¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b, d und h der Kantonsverfassung,
beschliesst:

§ 1

¹ Physisch oder psychisch behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung können ohne Anrechnung auf den Stellenplan weiterbeschäftigt werden.

² Die Weiterbeschäftigung ist der Staatswirtschaftskommission zur Kenntnis zu bringen.

§ 2

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.²⁾

¹⁾ GS 25, 161

²⁾ Inkrafttreten am 28. Sept. 1995